

Kooperationsvertrag

zwischen

Basel-Land

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

vertreten durch:

Dr. Ivo Corvini-Mohn, Landeskirchenratspräsident

Martin Kohler, Verwalter

Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

vertreten durch:

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident

Elisabeth Wenk-Mattmüller, Kirchensekretärin

Basel-Stadt

Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt

vertreten durch:

Dr. Christian Griss, Kirchenratspräsident

lic. iur. Annette Jäggi, Kirchenratssekretärin

Solothurn

Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn

vertreten durch:

Kurt von Arx, Präsident

Dominik Portmann, Verwalter

Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn

vertreten durch:

Evelyn Borer, Synodalratspräsidentin

Rosmarie Grunder, Sekretariat und Verwaltung

und

Reformierte Bezirkssynode Solothurn

der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn

vertreten durch:

Ruedi Köhli, Präsident

Monika Moser-Burkolter, Protokollführerin

Christkatholische Kirche der Schweiz

vertreten durch:

Bischof Dr. Harald Rein

Manuela Petraglio, Synodalratspräsidentin

betreffend

ökumenische modulare Ausbildung
für Katechetinnen und Katecheten¹ mit Fachausweis
in der Region Nordwestschweiz (nachfolgend OekModula)

¹ Für diesen Begriff wird auch der Begriff Religionslehrer/in oder Religionslehrperson verwendet.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1.1 Zweck

¹ OekModula setzt das von der Schweizer Bischofskonferenz der römisch-katholischen Kirche vorgegebene Ausbildungssystem für Katechetinnen/Katecheten in der Region BL-BS-SO ökumenisch um. Dabei übernimmt OekModula das gesamte Weiterbildungskonzept für die nicht-universitäre kirchliche Aus- und Weiterbildung in der katholischen Kirche (nachfolgend ForModula) samt den dazugehörigen Bestimmungen sowie vorgegebenen Organen.

² OekModula steht im ständigen Austausch mit den Leitungsgremien von ForModula und setzt sich langfristig für ein gesamtschweizerisch ökumenisches Angebot mit entsprechend ökumenischen Leitungsstrukturen ein.

³ Die sechs römisch-katholischen, christkatholischen und reformierten Trägerschaften (nachfolgend Vertragsparteien) bieten die modularisierte Ausbildung für Katechetinnen und Katecheten gemeinsam an.

§ 1.2 Ziele

¹ Die abgeschlossene Ausbildung befähigt die Teilnehmenden, selbstständig ökumenischen und konfessionellen kirchlichen Religionsunterricht vorzubereiten, zu erteilen und auszuwerten.

² Die Teilnehmenden sind durch den Abschluss der jeweiligen Module zur katechetischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Schulen und Pfarreien/Kirchgemeinden qualifiziert.

³ Die Module werden so angeboten, dass es den Teilnehmenden möglich ist, innerhalb von 3 1/2 Jahren den Abschluss "Katechetin/Katechet mit Fachausweis" zu erlangen.

⁴ Die Ausbildung entspricht den Anforderungen der Zertifizierungsstelle Education Quality (EduQua, Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen) und wird durch diese zertifiziert. Damit wird dem Anliegen, eine qualifizierte Erwachsenenbildung sicherzustellen, Rechnung getragen.

§ 1.3 Fachausweis Katechetin / Katechet

¹ Der durch ForModula ausgestellte Fachausweis berechtigt den/die Inhaber/in zur Führung des von der Schweizer Bischofskonferenz anerkannten Titels. Für alle nicht römisch-katholischen Teilnehmenden stellt OekModula einen Diplomzusatz aus.

² Der Diplomzusatz für die reformierten Teilnehmenden aus dem Kanton Basel-Landschaft begründet die Führung des von der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft anerkannten Titels.

³ Der Diplomzusatz für reformierte Teilnehmende aus dem Kanton Solothurn berechtigt zur Führung des von der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn und der Reformierten Bezirkssynode Solothurn anerkannten Titels. In der evangelisch-reformierten Bezirkssynode Solothurn setzt die Führung der Amtsbezeichnung «Katechetin» oder «Katechet» die Beauftragung durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn voraus. Der Fachausweis gilt als abgeschlossene katechetische Ausbildung im Sinne der Beauftragungsvoraussetzungen.

⁴ Der Diplomzusatz für christkatholische Teilnehmende begründet die Führung des von der Christkatholischen Kirche der Schweiz anerkannten Titels.

§ 1.4 Rekurse betreffend Modulzertifikate, Gleichwertigkeitsbestätigung und Abschlussprüfung M36

¹ Für alle Teilnehmenden richtet sich das Rekurs- und Beschwerdewesen nach den Bestimmungen von ForModula:

- a) Organisationsreglement für die Aufsicht, Steuerung, Finanzierung und Qualitätssicherung im Bereich berufsbezogener Bildung für kirchliche Mitarbeitende (Organisationsreglement Bildungsangebote) Revidierte Fassung vom 6. Dezember 2017,
- b) Prüfungsordnung von ForModula vom Januar 2018 / Version 2.0 (Schriftlichkeit Nr. 6),
- c) Wegleitung zur Prüfungsordnung (Katechese) vom Juni 2019 / Version 2.1 (Schriftlichkeit Nr. 5a),
- d) Wegleitung Beschwerden und Akteneinsicht im Zusammenhang mit Modul 36 (Abschlussprüfung) vom Dezember 2016 / Version 2.0 (Schriftlichkeit Nr. 42),
- e) Gebührenreglement vom April 2019 (Schriftlichkeit Nr. 23)

in der jeweils gültigen Fassung.

² Für alle personenbezogenen Anträge von nicht römisch-katholischen Teilnehmenden holt die Qualitätssicherungskommission von ForModula ein Gutachten einer gleichkonfessionellen Ansprechperson der jeweiligen reformierten bzw. christkatholischen Partnerkirchen ein².

§ 2 Organisation

OekModula unterscheidet zwei Organisationsebenen:

¹ Strategische Ebene mit Kooperationsrat.

² Operative Ebene mit

- Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen,
- Ausbildungsleitung.

§ 3 Kooperationsrat

§ 3.1 Kooperationsrat

¹ Der Kooperationsrat besteht aus je einer/-em Delegierten für jede Vertragspartei. Jede/-r Delegierte hat eine Stimme. Die beiden reformierten Delegierten aus dem Kanton Solothurn haben EIN Stimmrecht. Eine Meinungsverschiedenheit zwischen den reformierten Delegierten aus dem Kanton Solothurn wird als Enthaltung gewertet.

² Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Delegierte anwesend sind. Entscheide ergehen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³ Der Kooperationsrat konstituiert sich selbst. Präsidium und Aktuarat werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2021. Der Kooperationsrat trifft sich mindestens zweimal pro Jahr.

⁴ Die Ausbildungsleitung nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kooperationsrats teil.

² Es gelten die Bestimmungen des Anerkennungsvertrags «Akkreditierung bei ForModula»

§ 3.2 Aufgaben des Kooperationsrats

¹ Der Kooperationsrat erlässt eine Geschäftsordnung, in der Ausführungsbestimmungen über die in diesem Vertrag vorgesehenen Organe erlassen werden.

² Der Kooperationsrat hat des Weiteren die folgenden Aufgaben:

- a) Erlass einer Gebührenordnung für Teilnehmende und einer Vergütungsregelung für Dozierende,
- b) Festlegung der Module unter Berücksichtigung von ForModula,
- c) Entscheidung über alle von der Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen gestellten Anträge,
- d) Jährliche Berichterstattung gegenüber den Vertragsparteien (Jahresbericht),
- e) Festsetzung des Budgets auf Vorschlag der Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vertragsparteien,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Vertragsparteien,
- g) Vertretung der OekModula gegen aussen. In fachlichen und organisatorischen Belangen kann die Vertretung an die Ausbildungsleitung delegiert werden.
- h) Wahl der Ausbildungsleitung auf Vorschlag der Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen,
- i) Erlass einer Stellenbeschreibung und eines Pflichtenhefts für die Ausbildungsleitung und das Sekretariatspersonal,
- j) Beschlussfassung über alle weiteren Aufgaben, die nicht einem anderen in diesem Vertrag vorgesehenen Organ übertragen sind.

§ 4 Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen

§ 4.1 Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen

¹ Die Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen setzt sich zusammen aus je einer verantwortlichen Person der religionspädagogischen Fachstellen bzw. des Rektorats der Vertragsparteien und dem/der Ausbildungsleiter/-in. Die Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen trifft sich mindestens zweimal pro Jahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Die Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Entscheide ergehen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³ Der/Die Ausbildungsleiter/-in steht der Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen vor. Im Übrigen konstituiert sich die Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen selbst.

⁴ Weitere Dozierende, ohne Stimmrecht, erweitern die Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen für die Planungsarbeit.

§ 4.2 Aufgaben der Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen

¹ Die Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen plant die Module, führt sie durch, evaluiert sie und entwickelt sie weiter. Dabei koordiniert die Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen die Organisation, Vorbereitung, Leitung, Durchführung und Auswertung der einzelnen Module.

² Die Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen bereitet die nachfolgenden Geschäfte zuhanden des Kooperationsrates vor und beantragt deren Genehmigung:

- a) Budget und Jahresrechnung,
- b) Jahresbericht,

- c) Festlegung des Modulbausatzes unter Berücksichtigung von ForModula,
- d) Wahl der Ausbildungsleitung, wobei der/die jeweils gegenwärtige Ausbildungsleiter/-in in Ausstand tritt,
- e) Weitere durch den Kooperationsrat in Auftrag gegebene Aufgaben.

³ Der Kooperationsrat erlässt in einer Geschäftsordnung nähere Bestimmungen über die Aufgaben der Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen. Der Kooperationsrat kann der Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen weitere Aufgaben, mit Ausnahme der in § 3.2 hiervor vorgesehenen, übertragen.

⁴ Die Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen kann Aufgaben an die Ausbildungsleitung delegieren.

⁵ Die Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen ist dem Kooperationsrat direkt verantwortlich.

§ 5 Ausbildungsleitung

¹ Die Ausbildungsleitung besteht aus dem/der Ausbildungsleiter/-in. Die Ausbildungsleitung ist in der Regel eine ausbildungsverantwortliche Person.

² Die Ausbildungsleitung ist verantwortlich für die operative Ausführung der Beschlüsse des Kooperationsrates und der Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen.

Die Ausbildungsleitung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Sitzungen der Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen,
- b) Vorbereitung der konzeptionellen und personellen Planung von OekModula,
- c) Koordination von Programmen, Anlässen und Projekten in zu bestimmenden Fällen,
- d) Führung der Buchhaltung und Verantwortung für das gesamte Rechnungswesen,
- e) Evaluation und Qualitätssicherung,
- f) Vorbereitung und Einhaltung des jährlichen Budgets, Abfassung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Konferenz der Ausbildungsverantwortlichen,
- g) Koordination der Informationen (Kommunikationskonzept),
- h) Unterstützung der zuständigen Dozentinnen und Dozenten und der Arbeitsgruppen von OekModula, Archivierung und Dokumentation der Unterlagen,
- i) Wahl des Sekretariatspersonals.

³ Die Ausbildungsleitung kann Aufgaben an das Sekretariat delegieren.

⁴ Der Kooperationsrat erlässt in einer Geschäftsordnung nähere Bestimmungen über die Aufgaben der Ausbildungsleitung. Der Kooperationsrat kann der Ausbildungsleitung weitere Aufgaben, mit Ausnahme der in § 3.2 hiervor vorgesehenen, übertragen.

⁵ Die Ausbildungsleitung ist dem Kooperationsrat direkt verantwortlich.

§ 6 Sekretariat

¹ Der Ausbildungsleitung wird ein Sekretariat beigegeben.

² Das Sekretariat unterstützt die Ausbildungsleitung in ihrer Aufgabenerfüllung oder nimmt delegierte Aufgaben selbst wahr.

³ Der Kooperationsrat bestimmt die Anzahl der Mitarbeiter des Sekretariats.

⁴ Das Sekretariat ist der Ausbildungsleitung direkt verantwortlich.

§ 7 Stellenprozent der Ausbildungsleitung und des Sekretariats

Für den/die Ausbildungsleiter/-in und das Sekretariat stellen die Vertragsparteien dreissig Stellenprozente zur Verfügung.

§ 8 Finanzen

§ 8.1 Finanzierung

¹ Die Vertragsparteien finanzieren die Kosten der Ausbildung gemeinsam nach dem in § 8.2 festgelegten Finanzierungsschlüssel. Die Teilnehmer/-innen beteiligen sich gemäss der Gebührenordnung für Teilnehmende.

² Kostenfaktoren sind:

- a) Modulkosten,
- b) Honorarkosten (Eigenleistungen werden den anstellenden Kirchen gutgeschrieben),
- c) Lohnkosten (Ausbildungsleiter/-in und Sekretariat). Es gilt die Dienst- und Gehaltsordnung der anstellenden Vertragspartei. Im Zweifelsfall gilt die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn vom 7. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung (Eigenleistungen werden den anstellenden Kirchen gutgeschrieben).

§ 8.2 Finanzierungsschlüssel

¹ 20% der Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

² 30% der Kosten werden nach der Mitgliederzahl der Vertragsparteien aufgeteilt. Die Mitgliederzahlen der Vertragsparteien werden jährlich erhoben. Hierbei ist der jeweilige Stand der Mitgliederzahlen des 31. Dezembers des jeweiligen Vorjahres massgebend. Die Vertragsparteien verpflichten sich diese Mitgliederzahlen bis spätestens Ende April eines jeden Jahres dem Sekretariat zu melden. ³

³ 50% der Kosten werden nach Anzahl der Anmeldungen pro Modul auf die Vertragsparteien verteilt.

⁴ Die Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn und die Reformierte Bezirkssynode Solothurn gelten gemeinsam als eine Vertragspartei im Sinne dieser Bestimmung.

§ 9 Meinungsverschiedenheiten

¹ Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien, die aus der Anwendung dieses Kooperationsvertrags entstehen, wird versucht, in einer Präsidienkonferenz der Vertragsparteien eine Einigung zu erzielen.

² Für den Fall, dass sich am vorliegenden Vertrag Streitigkeiten ergeben sollten, welche wider Erwarten nicht beigelegt werden können, wählen hiermit die Parteien im Sinne eines prorogatorischen Gerichts-

³ Für die christkatholische Kirche bezieht sich die Mitgliederzahl auf diejenigen Deutschschweizer Kantone, in denen die christkatholische Kirche als Landeskirche anerkannt ist. Konkret sind dies - Stand 2020 - die Kantone AG, BL, BS, BE, LU, SH, SO, SG und ZH.

stands als einziges oder ausschliessliches Gericht das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal.

§ 10 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrags

¹ Der Kooperationsvertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt den bisherigen Kooperationsvertrag vom 1. Januar 2015.

² Dieser Vertrag ist unbefristet.

³ Dieser Vertrag kann erstmals auf den 31. Dezember 2024 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Danach kann dieser Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.

§ 11 Gewährleistung des Ausbildungsabschlusses

Wird dieser Vertrag geändert, aufgehoben oder seitens einer/mehrerer Vertragspartei/en gekündigt, so verpflichten sich die Vertragsparteien, den eingeschriebenen Teilnehmenden einen zumutbaren Zugang zum Ausbildungsabschluss zu gewährleisten.

§ 12 Schlussbestimmung

Dieser Kooperationsvertrag gilt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe sämtlicher Vertragsparteien.

Die Kooperationspartner/-innen

Ihre Vertreterinnen und Vertreter

Liestal, den

Römisch-katholische Landeskirche des
Kantons Basel-Landschaft

Dr. Ivo Corvini-Mohn,
Landeskirchenratspräsident

Martin Kohler, Verwalter

Liestal, den

Evangelisch-Reformierte Kirche des
Kantons Basel-Landschaft

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident

Elisabeth Wenk-Mattmüller,
Kirchensekretärin

Basel, den

Römisch-Katholische Kirche des
Kantons Basel-Stadt

Dr. Christian Griss, Kirchenratspräsident

lic. iur. Annette Jäggi, Kirchenratssekretärin

Solothurn, den

Römisch-Katholische Synode des
Kantons Solothurn

Kurt von Arx, Präsident

Dominik Portmann, Verwalter

Solothurn, den

Evangelisch - Reformierte Kirche
Kanton Solothurn

Evelyn Borer, Synodalratspräsidentin

Rosmarie Grunder,
Sekretariat und Verwaltung

Solothurn, den

Reformierte Bezirkssynode Solothurn
der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn

Ruedi Köhli, Präsident

Monika Moser-Burkolter, Protokollführerin

Bern, den

Christkatholische Kirche der Schweiz

Bischof Dr. Harald Rein

Manuela Petraglio, Synodalratspräsidentin

Fünfzehn Exemplare